



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

Entscheidung Nr. 237/2023/2024

23.02.2024 DWA

URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch den Vorsitzenden des DFB-Sportgerichtes, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 23.02.2024 im schriftlichen Verfahren für Recht erkannt:

1. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 180.000,- Euro belegt.
2. Der Eintracht Frankfurt Fußball AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 60.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 30.09.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Frankfurt Fußball AG.

Gründe:

In Bezug auf die tatsächlichen Feststellungen zum Freundschaftsspiel zwischen der BSG Chemie Leipzig und der Eintracht Frankfurt Fußball AG am 13.10.2023 in Leipzig, die rechtliche Bewertung der pyrotechnischen Vorfälle und die Sanktionszumessung wird auf die Ausführungen des DFB-Kontrollausschusses im Strafantrag verwiesen. Der Kontrollausschuss hat wegen des Abbrennens und Abschießens zahlreicher pyrotechnischer Gegenständen durch Frankfurter Anhänger während des Spiels - teils auf Grundlage des Strafzumessungsleitfadens, teils nach allgemeinen Sanktionserwägungen- eine Geldstrafe in Höhe von insgesamt 219.800,- Euro beantragt. Diesem Antrag hat die Eintracht Frankfurt Fußball AG - anwaltlich vertreten - nicht zugestimmt und sich gegen die Strafbemessung gewendet. Es wird dabei u.a. vorgetragen, dass die Anwendung des Strafzumessungsleitfadens bei Freundschaftsspielen nicht angezeigt sei, hier ein „friedliches Abbrennen“ vorgelegen habe, Spielunterbrechungen bei Freundschaftsspielen nicht relevant seien und die benutzen Batterien nur wenige „Einzelpyros“ enthalten hätten.

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



Diesen Ausführungen kann nur zum Teil gefolgt werden.

Der Kontrollausschuss hat sich im Strafantrag zunächst ohne Fehler am Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften orientiert und die dort niedergelegten Kriterien erkennbar berücksichtigt. Für das DFB- Sportgericht, das bei der Strafzumessung ohnehin an diese Richtlinie nicht gebunden ist, sind keine Gründe ersichtlich, den Leitfaden bei dem hier ausgetragenen Freundschaftsspiel der Eintracht Frankfurt Fußball AG - jedenfalls als geeignete Orientierungshilfe - nicht anwenden zu können. Dabei kommt es nach den Leitvorstellungen und Maßgaben der Richtlinie insbesondere nicht darauf an, ob auch der jeweilige Gegner des betroffenen Clubs oder der gastgebende Verein des Freundschaftsspiels dieser Richtlinie unterfällt. Ebenso ist grundsätzlich nicht entscheidend, ob die pyrotechnischen Aktionen in „Freundschaft“, also ohne Rivalität oder Aggressionen zwischen den beteiligten Fangruppen mit geringerem Gefährdungspotential stattgefunden haben. Im Ergebnis stellen sich die nach der Richtlinie beantragten (Regel-)Strafen auch hier als die nach bisheriger Rechtsprechung angemessenen und üblichen Mindeststrafen im Sinne des § 44 der DFB-Satzung dar.

Unter Berücksichtigung dieser Mindeststrafen für das Abbrennen einer Vielzahl pyrotechnischer Gegenstände (95.000,- Euro) und der außerhalb der Richtlinie zu bewertenden Abschüsse verschiedenartiger Feuerwerksraketen aus mehreren Abschussvorrichtungen erachtet das Sportgericht im Rahmen der Strafzumessung - statt einer Kombination mit der Richtlinie - die einheitliche Bewertung des Gesamtgeschehens mit den üblichen Sanktionskriterien für angemessen und erforderlich. Hierdurch kann den besonderen Umständen des (Freundschafts-) Spiels, einer dabei weniger relevanten Spielunterbrechung sowie der Anzahl und unterschiedlichen Beschaffenheit der verwendeten pyrotechnischen Gegenstände insgesamt im geeigneten Rahmen zweckgerichtet und angemessen Rechnung getragen werden.

Mit diesen Maßgaben hat das Sportgericht vor allem das erhebliche Ausmaß und die Intensität sowie die Gefährlichkeit der Aktionen der Frankfurter Anhänger berücksichtigt. Auch wenn es sich „nur“ um ein Freundschaftsspiel gegen eine Regionalliga-Mannschaft mit befreundeten Fangruppen - ohne weiteres Aggressionspotential - gehandelt und die abgeschossenen Sylvesterraketen zum Teil nur vergleichsweise wenige Einzelelemente aufgewiesen hatten, sind die hier zu bewertenden massiven Vorfälle in Form des vielfachen Zündens und unkontrollierbaren Abfeuerns hunderter pyrotechnischer Gegenstände und Feuerwerksraketen in Bezug auf Tat- und Schuldschwere nicht als gering einzustufen. Negativ wirken dabei auch die zahlreichen einschlägigen Vorbelastungen des Klubs. In Abwägung dieser Gesichtspunkte erachtet das Sportgericht daher im schriftlichen summarischen Verfahren - zu Gunsten der Eintracht Frankfurt Fußball AG - die Verhängung einer Gesamtgeldstrafe in Höhe von 180.000,- Euro als noch vertretbar und angemessen.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus § 37 Nr. 1 der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB.

Gegen diese Entscheidung des Einzelrichters kann gemäß § 15 Nr. 4. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB binnen 24 Stunden nach Zugang Einspruch beim Sportgericht eingelegt werden. Ist der Einspruch verspätet oder sonst unzulässig, wird er ohne Verhandlung durch Beschluss verworfen. Andernfalls wird Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sportgericht gemäß § 16 Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bestimmt. Die



DEUTSCHER
FUSSBALL-BUND

Einzelrichterentscheidung kann auch zum Nachteil des Betroffenen abgeändert werden. Der Einspruch ist fristgerecht schriftlich beim DFB-Sportgericht, Kennedyallee 274, 60596 Frankfurt (Telefax 069/6788411), einzureichen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz
(Vorsitzender)



I. Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss

An

Eintracht Frankfurt Fußball AG

17.01.2024

Per E-Mail

Freundschaftsspiel zwischen BSG Chemie Leipzig und der Eintracht Frankfurt Fußball AG am 13.10.2023 in Leipzig

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG wird wegen eines unsportlichen Verhaltens ihrer Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 219.800,- Euro belegt.
2. Der Eintracht Frankfurt Fußball AG wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 73.000,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Die Eintracht Frankfurt Fußball AG hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.07.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt die Eintracht Frankfurt Fußball AG.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der Sicherheitsbeobachtung durch den Ausschuss für Prävention und Sicherheit des NOFV, die Inaugenscheinnahme von Videomaterial über die Vorkommnisse und die schriftliche Stellungnahme der Eintracht Frankfurt Fußball AG.

Ergänzende Begründung:

Vor und während des Spiels wurden im Frankfurter Fanblock etliche pyrotechnische Gegenstände abgebrannt. Dies waren im Einzelnen:

Unmittelbar vor Spielbeginn:	Entzünden von mindestens 50 Bengalischen Feuern
9. Spielminute:	3 Bengalische Feuer
13. Spielminute:	1 Bengalisches Feuer
23. Spielminute:	1 Bengalisches Feuer
32. Spielminute:	2 Bengalische Feuer, davon wurde eines in den Innenraum geworfen.



47. Spielminute: Es wurde aus mindestens 8 Feuerwerksbatterien über die gesamte Breite des Fanblocks eine Vielzahl an Feuerwerksraketen abgeschossen. Des Weiteren wurden ca. 20 Bengalische Feuer abgebrannt.
56. Spielminute: 1 Bengalisches Feuer, mindestens 5 Nebeltöpfe in rot und weiß. Das Spiel musste aufgrund der Rauchentwicklung für ca. 3 Minuten unterbrochen werden.
58. Spielminute: 2 Bengalische Feuer
62. Spielminute: 1 Bengalisches Feuer
63. Spielminute: 2 Bengalische Feuer
64. Spielminute: 3 Bengalische Feuer
69. Spielminute: 1 Bengalisches Feuer
70. Spielminute: 1 Rauchtopf
71. Spielminute: 2 Bengalische Feuer
80. Spielminute: 1 Bengalisches Feuer.

Das Entzünden, Abschießen und Werfen von pyrotechnischen Gegenständen stellt eine erhebliche Gefahr für die im Stadionbereich bzw. auf dem Spielfeld befindlichen Personen dar. Zu deren Schutz sind derartige Handlungen verboten und deswegen zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Der DFB-Kontrollausschuss orientiert sich bei der Strafzumessung grundsätzlich an dem Strafzumessungsleitfaden gemäß Ziffer 9 der Richtlinie für die Arbeit des DFB-Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften. Dieser sieht für das Entzünden von pyrotechnischen Gegenständen bei Vereinen der Bundesliga je Gegenstand eine Geldstrafe in Höhe von 1.000,- Euro, für das Werfen von pyrotechnischen Gegenständen (Vorfall in der 32. Spielminute) eine solche in Höhe von 3.000,- Euro vor.

Das Abfeuern von Pyrotechnik aus Feuerwerksbatterien (Vorkommnisse in der 47. Spielminute) stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Tatbestand im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung der großen Mengen an pyrotechnischem Material, das aus den Feuerwerksbatterien abgeschossen wurde,



beantragt der DFB-Kontrollausschuss – wie in vergleichbaren Fällen bei Vereinen der Bundesliga – eine Geldstrafe in Höhe von 15.000,- Euro pro verwendeter Feuerwerksbatterie, mithin insoweit 130.000,- Euro.

Weiterhin erhöht sich die zu beantragende Geldstrafe bei Unterbrechungen von zwei bis drei Minuten um 30 % (betrifft Vorkommnisse in der 56. Spielminute).

Demnach ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine insgesamt zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 219.800,- Euro.

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Dienstag, 23.01.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.
– Kontrollausschuss –